

Der richtige Partner kennt sich aus

Die zahnärztliche Abrechnung ist ein weites und differenziertes Feld, in dem man sich ständig fortbilden muss. Klug ist, wer die Unterstützung in Abrechnungsfragen einem versierten Partner überlässt. Was der für Kunden kostenlose GOZ-Service eines führenden Düsseldorfer Abrechnungsunternehmens zu bieten hat, zeigt das folgende Beispiel aus der Oralchirurgie.

▶ Simone Timmer

tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mit Hilfe unseres Faxcoupons auf S. 5.

Operative Entfernung von Zähnen und enossalen Implantaten – das Entfernen eines enossalen Implantats wird nach der GOZ-Nr. 300 berechnet. Wird allerdings die Entfernung durch Osteotomie des Kieferknochens vorgenommen, so kommt die GOZ-Nr. 303 zur An-

wendung. Bei der Entfernung von Zahn bzw. Implantat 15 kann es zur Eröffnung der Kieferhöhle kommen. Bei einfacher Plastik ist die GOZ-Nr. 309 abrechnungsfähig, bei aufwändigem operativen Vorgehen ist zusätzlich die GOZ-Nr. 412 ansatzfähig. Atraumatisches Nahtmaterial und Anästhetikum wird gemäß Paragraph 3 der GOZ berechnet.

Operative Entfernung von verlagerten, retinierten oder impaktierten Zähnen

Hier geht man von GOZ-Nr. 304 aus. Sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn es sich um einen teilretinierten Zahn handelt. In weiteren Sitzungen kann noch die GOZ-Nr. 329 (Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung) oder anstelle der GOZ-Nr. 329 die besser honorierte GOÄ-Nr. 1 sowie GOÄ-Nr. 5 berechnet werden. Wird in einer der nächsten Sitzungen die Wunde ausgekratzt, eine Naht nachgelegt oder der Knochen geglättet, so ist das Bestandteil der GOZ-Nr. 331, zusätzlich der GOZ-Nr. 010 und/oder der Nr. 009. Die GOZ-Nr. 330 ist zum Beispiel beim Streifenwechsel und als Abschluss bei der Nahtentfernung ansetzbar. Die GOZ-Nrn. 329, 330, 331 sind nicht nebeneinander in derselben Sitzung an gleicher Stelle abrechenbar.

Alternativabrechnung

Handelt es sich bei dem Zahn 48 um die Entfernung eines extrem verlagerten oder retinierten Zahnes, besteht die Möglichkeit, an-

Zahn	GOZ	GOÄ	fakultativ	Art der Leistung
	001		eingehende Untersuchung	
		3	eingehende Beratung, Dauer mind. 10 Minuten	
15		5000	Röntgenbild	
		5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer/OPG	
15	008		Oberflächenanästhesie je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	
15	303		Entfernung eines enossalen Implantats	
15	309		plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	
15		1479	Ausspülen der Kieferhöhle von der natürlichen oder künstlichen Öffnung aus ... inkl. Einbringung eines Medikaments	

Zahn	GOZ	GOÄ	fakultativ	Art der Leistung
	001		eingehende Untersuchung	
		3	eingehende Beratung, Dauer mind. 10 Minuten	
		5004	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer/OPG	
48	008		Oberflächenanästhesie je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	
48	010		Leitungsanästhesie, ggf. mehrfach	
48	009		Infiltrationsanästhesie, ggf. mehrfach	
	304		Entfernung eines retinierten, impaktierten oder tief verlagerten Zahns durch Osteotomie	
	306		Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung je Gefäß	

Zahn	GOZ	GOÄ	fakultativ	Art der Leistung
48		2650	Entfernung eines extrem verlagerten oder retinierten Zahns durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	
	443		Zuschlag (nur mit dem einfachen Gebührensatz)	